

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. November 2016

915.

Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben, Teilrevision

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Am 26. März 1997 wurde der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA) erlassen (STRB Nr. 543/1997, AS 172.110). Dieser Beschluss regelt die Organisation der Departemente. Der Beschluss wird regelmässig angepasst. Die letzte Änderung erfolgte mit STRB Nr. 1007 vom 2. Dezember 2015. Mit vorliegendem Beschluss sollen weitere Anpassungen vorgenommen werden.

2. Überblick der Anpassungen

In folgenden Departementen wurden organisatorische, fachspezifische oder begriffliche Anpassungen vorgenommen, die es im STRB DGA abzubilden gilt:

- Präsidialdepartement
- Finanzdepartement
- Sicherheitsdepartement
- Departement der Industriellen Betriebe

3. Anpassungen im Einzelnen

3.1 Präsidialdepartement

Seit 2015 hat das Stadtarchiv als Kompetenzzentrum «Records Management» die zusätzliche Aufgabe der Umsetzung der «Records Management Policy» übernommen (STRB Nr. 670/2015). Aus diesem Grund soll Art. 8 lit. b. entsprechend angepasst werden. Zugleich sollen die Aufgabenbenennungen in den restlichen Literae fachsprachlich aktualisiert werden.

Art. 8

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Die Dienstabteilung <i>Stadtarchiv</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Übernahme, Sichtung, Inventarisierung und zweckmässige Lagerung archivwürdiger Aktenbestände der Departemente, Ämter und Behörden</p> <p>b) Dokumentation der Geschichte und Stadtkunde Zürichs, Führung der Bibliothek des Stadtrates</p> <p>c) Ausgabe archivierter Akten an städtische Amtsstellen</p> <p>d) Betrieb eines öffentlich zugänglichen Lesesaals und Erteilung schriftlicher Auskünfte an Amtsstellen und Private</p>	<p>Die Dienstabteilung <i>Stadtarchiv</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Übernahme, Bewertung, Erschliessung, dauerhafte Erhaltung und Vermittlung archivwürdiger Unterlagen der städtischen Organe sowie privater Herkunft;</p> <p>b. Beratung der städtischen Organe bei Umsetzung und Betrieb von Records Management;</p> <p>c. Erteilung von Auskunft über das Archivgut sowie dessen Zugänglichkeit an Amtsstellen und Private;</p> <p>d. Dokumentation der Geschichte der Stadt Zürich;</p> <p>e. Führung der öffentlichen Turicensia-Bibliothek;</p> <p>f. Betrieb eines öffentlich zugänglichen Lesesaals.</p>

Seit 2011 ist die Betreuung der Quartiervereine und damit auch der sogenannte Quartierkulturkredit, analog zu den Quartiervereinen, der Dienstabteilung Stadtentwicklung übertragen

(GR Nr. 2008/350 und GR Nr. 2012/220). Somit entspricht der bisherige in Art. 10 lit. b verwendete Begriff der Quartierkultur nicht mehr den Aufgaben der Dienstabteilung Kultur.

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt aber auch Projekte, die nicht einem einzelnen Bereich zuzuordnen sind, sondern mehrere Kultursparten abdecken. Diese Aufgabe war bis anhin nicht im STRB DGA abgebildet. Deshalb soll in Art. 10 lit. b der bisherige Begriff Quartierkultur durch eine neue Umschreibung dieser Projekte ersetzt werden.

Der Strauhof ist keine städtische Kulturinstitution mehr, sondern wird neu von einer privaten Trägerschaft getragen (STRB Nr. 1025/2014). Aus diesem Grund ist in Art. 10 lit. c der Strauhof aus der Aufzählung zu streichen.

Art. 10

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Die Dienstabteilung <i>Kultur</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Betreuung der subventionierten Kulturinstitutionen</p> <p>b) Kulturförderung in den Bereichen Literatur, Musik, bildende Kunst, Theater, Tanz, Film, Quartierkultur</p> <p>c) Betrieb von eigenen kulturellen Institutionen (u. a. Theater am Hechtplatz, Filmpodium-Kino, Theaterspektakel, Helmhaus, Strauhof)</p> <p>d) Durchführung allgemeiner kultureller Veranstaltungen</p>	<p>Die Dienstabteilung <i>Kultur</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Betreuung der subventionierten Kulturinstitutionen;</p> <p>b. Kulturförderung in den Bereichen Literatur, Musik, bildende Kunst, Theater, Tanz, Film sowie von interdisziplinären Projekten;</p> <p>c. Betrieb von eigenen kulturellen Institutionen (u. a. Theater am Hechtplatz, Filmpodium-Kino, Theaterspektakel, Helmhaus);</p> <p>d. Durchführung allgemeiner kultureller Veranstaltungen.</p>

3.2 Finanzdepartement

Bei den besonderen Bestimmungen des STRB DGA zum Finanzdepartement ist Art. 20 zum Aufgabenbereich der Dienstabteilung Organisation und Informatik (OIZ) anzupassen. Es handelt sich um die Entfernung einer Redundanz im Einleitungssatz der Bestimmung sowie die Aufnahme der im Verantwortungsbereich der OIZ liegenden Cloud-Koordination gemäss IT-Strategie der Stadt Zürich 2016 (STRB Nr. 401/2016) in einer neuen lit. i.

Art. 20

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Die Dienstabteilung <i>Organisation und Informatik</i> ist verantwortlich für den Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Informatik-Basisinfrastruktur, für Informatik-Dienstleistungen und für die Gewährleistung der einheitlichen Informatik-Strategie, namentlich</p> <p>a) Erarbeiten und Umsetzen der städtischen Informatik-Strategie, stadtweiter Informatik-Standards und von Verfahrensregelungen und Methoden im ICT-Umfeld, einschliesslich Führen des städtischen Informatik-Handbuches</p> <p>b) Führen der IT-Leiterinnen-/Leiter-Konferenz und Koordination mit externen Informatik-Stellen bei Bund, Kantonen, Gemeinden und sonstigen Gremien</p>	<p>Die Dienstabteilung <i>Organisation und Informatik</i> ist verantwortlich für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Informatik-Basisinfrastruktur, für Informatik-Dienstleistungen und für die Gewährleistung der einheitlichen Informatik-Strategie, namentlich</p> <p>a. Erarbeiten und Umsetzen der städtischen Informatik-Strategie, stadtweiter Informatik-Standards und von Verfahrensregelungen und Methoden im ICT-Umfeld, einschliesslich Führen des städtischen Informatik-Handbuches;</p> <p>b. Führen der IT-Leiterinnen-/Leiter-Konferenz und Koordination mit externen Informatik-Stellen bei Bund, Kantonen, Gemeinden und sonstigen Gremien;</p> <p>c. Führen und Betreiben von zwei Rechenzentren einschliesslich Hosting/Betrieb der Fachapplikationen der D/DA;</p>

<p>c) Führen und Betreiben von zwei Rechenzentren einschliesslich Hosting/Betrieb der Fachapplikationen der D/DA</p> <p>d) Planen, Evaluieren, Entwickeln/Aufbauen, Einführen, Realisieren und Betreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - der IT-Basisinfrastruktur der Stadtverwaltung einschliesslich der im Rahmen von KITS für Kids aufgebauten IT-Infrastruktur - der zentralen IT-Services wie stadtweite IT-Büroarbeitsplätze, Kommunikationsinfrastruktur, Rechenzentrumsleistungen, Sicherheitseinrichtungen usw. - der stadtweiten Telefonielösungen (Sprache, Call-Center, Alarmierung, Videoconferencing usw.) - gesamtstädtisch einsetzbare Softwarelösungen - von Organisations- und Informatiklösungen im Auftrag der Departemente, Dienstabteilungen und Dienststellen - von ICT-Kompetenzzentren, insbesondere in den Bereichen SAP/MIS/DWH, Datenlogistik/SOA, Microsoft-Anwendungen, ECM und eGovernment <p>e) Sicherstellen der Informationssicherheit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten von Informationssicherheitsrichtlinien - Erarbeiten der Informationssicherheitspolitik - Führen der Fachstelle Informationssicherheit: Koordination, Beratung und Unterstützung der Stadtverwaltung in allen Belangen der Informationssicherheit <p>f) Entwickeln und Unterhalten des städtischen Informatik-Mustervertragswerkes, gestützt auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatik-Konferenz</p> <p>g) Erarbeiten und Umsetzen der Lieferantenpolitik im Bereich der Informatik-Basisinfrastruktur, Koordination und Beschaffung von Dienstleistungen und Sachmitteln der Informatik-Basisinfrastruktur für die Stadtverwaltung</p> <p>h) Führen eines Schulungszentrums für Informatik- und Organisations-Ausbildung</p>	<p>d. Planen, Evaluieren, Entwickeln/Aufbauen, Einführen, Realisieren und Betreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - der IT-Basisinfrastruktur der Stadtverwaltung einschliesslich der im Rahmen von KITS für Kids aufgebauten IT-Infrastruktur - der zentralen IT-Services wie stadtweite IT-Büroarbeitsplätze, Kommunikationsinfrastruktur, Rechenzentrumsleistungen, Sicherheitseinrichtungen usw. - der stadtweiten Telefonielösungen (Sprache, Call-Center, Alarmierung, Vi-deoconferencing usw.) - gesamtstädtisch einsetzbare Softwarelösungen - von Organisations- und Informatiklösungen im Auftrag der Departemente, Dienstabteilungen und Dienststellen - von ICT-Kompetenzzentren, insbesondere in den Bereichen SAP/MIS/DWH, Datenlogistik/SOA, Microsoft-Anwendungen, ECM und eGovernment <p>e. Sicherstellen der Informationssicherheit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten von Informationssicherheitsrichtlinien - Erarbeiten der Informationssicherheitspolitik - Führen der Fachstelle Informationssicherheit: Koordination, Beratung und Unterstützung der Stadtverwaltung in allen Belangen der Informationssicherheit <p>f. Entwickeln und Unterhalten des städtischen Informatik-Mustervertragswerkes, gestützt auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatik-Konferenz;</p> <p>g. Erarbeiten und Umsetzen der Lieferantenpolitik im Bereich der Informatik-Basisinfrastruktur, Koordination und Beschaffung von Dienstleistungen und Sachmitteln der Informatik-Basisinfrastruktur für die Stadtverwaltung;</p> <p>h. Führen eines Schulungszentrums für Informatik- und Organisations-Ausbildung;</p> <p>i. Gesamtstädtische Koordination des Bezugs von IT-Dienstleistungen aus der Cloud.</p>
--	--

3.3 Sicherheitsdepartement

Das Sicherheitsdepartement trug bis anhin den Namen Polizeidepartement. Das Stimmvolk hat der Umbenennung des Polizeidepartements in Sicherheitsdepartement am 22. November 2015 im Rahmen einer Anpassung der Gemeindeordnung zugestimmt. Der Stadtrat setzte die revidierte Gemeindeordnung per 1. Oktober 2016 in Kraft, weshalb auch Art. 23 STRB DGA anzupassen ist.

Abschnittsüberschrift:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
III. Polizeidepartement	III. Sicherheitsdepartement

Art. 23

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Dienstabteilungen des Polizeidepartements sind: – Stadtpolizei – Schutz & Rettung – Dienstabteilung Verkehr Dem Polizeidepartement ist ferner administrativ unterstellt: – Stadtrichteramt	Die Dienstabteilungen des Sicherheitsdepartements sind: – Stadtpolizei – Schutz & Rettung – Dienstabteilung Verkehr Dem Sicherheitsdepartement ist ferner administrativ unterstellt: – Stadtrichteramt

3.4 Departement der Industriellen Betriebe

Die Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) stellt heute auf vertraglicher Basis gegen Entgelt Trinkwasser für zahlreiche Gemeinden rund um die Stadt Zürich bereit. Für diese Partnergemeinden erbringt die WVZ gegen Entgelt auch technische Dienstleistungen (z. B. Hausinstallationskontrollen, Leitungsverlegungen usw.). Art. 55 lit. h des STRB DGA soll entsprechend ergänzt werden.

Art. 55

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Wasserversorgung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser b) Transport, Verteilung und Verkauf von Trinkwasser c) Erstellung und Unterhalt von Betriebsanlagen d) Betrieb von öffentlichen Trinkbrunnen und Sicherstellung der Notwasserversorgung e) Installationskontrolle f) Information und Beratung von Konsumentinnen und Konsumenten g) Erwerb und Verwaltung werkeigener Liegenschaften h) Bereitstellung von Trinkwasser für die angeschlossenen Partnergemeinden i) Kontrolle der Wasserqualität vom Rohwasser bis zur Abgabe und Erbringen von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen für Dritte	Die Wasserversorgung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a. Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser; b. Transport, Verteilung und Verkauf von Trinkwasser; c. Erstellung und Unterhalt von Betriebsanlagen; d. Betrieb von öffentlichen Trinkbrunnen und Sicherstellung der Notwasserversorgung; e. Installationskontrolle; f. Information und Beratung von Konsumentinnen und Konsumenten; g. Erwerb und Verwaltung werkeigener Liegenschaften; h. Bereitstellung von Trinkwasser und Erbringung von technischen Dienstleistungen für die angeschlossenen Partnergemeinden; i. Kontrolle der Wasserqualität vom Rohwasser bis zur Abgabe und Erbringen von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen für Dritte.

In der Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016 hat die Stimmbevölkerung dem Neuerlass der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) zugestimmt. Gemäss Art. 2 der VGL-ewz

bietet das ewz folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen oder Fördermassnahmen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele an:

- a. strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an stadteigene Unternehmen;
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

Art. 56 lit. g des STRB DGA soll entsprechend angepasst werden.

Art. 56

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Das Elektrizitätswerk erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beschaffung von elektrischer Energie durch Eigenproduktion, Beteiligungen und Zukauf von Dritten b) Transport der elektrischen Energie c) Verteilung und Verkauf elektrischer Energie in der Stadt Zürich und in Partnergemeinden im Kanton Graubünden sowie an Dritte d) Erstellung und Unterhalt von Betriebsanlagen e) Erbringung von Netzdienstleistungen f) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und Uhren g) Vollzug von Massnahmen zur rationellen Verwendung der Elektrizität h) Erbringen von Energiedienstleistungen i) Installationskontrolle j) Beratung von Kundinnen und Kunden k) Erwerb und Verwaltung werkeigener Liegenschaften l) Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen m) Geschäftsführung bei Gesellschaften des ewz 	<p>Das Elektrizitätswerk erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschaffung von elektrischer Energie durch Eigenproduktion, Beteiligungen und Zukauf von Dritten; b. Transport der elektrischen Energie; c. Verteilung und Verkauf elektrischer Energie in der Stadt Zürich und in Partnergemeinden im Kanton Graubünden sowie an Dritte; d. Erstellung und Unterhalt von Betriebsanlagen; e. Erbringung von Netzdienstleistungen; f. Erstellung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und Uhren; g. Erbringen von gemeinwirtschaftlichen Leistungen oder Fördermassnahmen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele im Elektrizitätsbereich; h. Erbringen von Energiedienstleistungen; i. Installationskontrolle; j. Beratung von Kundinnen und Kunden; k. Erwerb und Verwaltung werkeigener Liegenschaften; l. Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen; m. Geschäftsführung bei Gesellschaften des ewz.

Die Verkehrsbetriebe (VBZ) sind im Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) eingebunden und nehmen in diesem Rahmen ihre Aufgaben als Verkehrsunternehmen wahr. Insbesondere sind sie alleine für die Angebotsplanung des öffentlichen Verkehrs im Marktgebiet Stadt Zürich, Limmattal, Pfannenstil, Zimmerberg und oberes Glattal zuständig. Diese wichtige Rolle im ZVV soll im STRB DGA festgehalten werden. Auch sind die VBZ heute nicht mehr nur zuständig für die Erstellung von Betriebsanlagen, sondern sind auch federführend bei deren innerstädtisch koordinierten Planung. Weiter sind die VBZ als durch den ZVV vollfinanziertes Verkehrsunternehmen heute stärker denn je verpflichtet, durch Innovationen stetig steigende Nebenerträge zu generieren. Zu diesem Zweck bewirtschaften die VBZ u. a. ihre Fahrzeuge, Plakatsstellen auf und an Haltestellen sowie Dienstgebäude zu Werbe- und Veranstaltungszwecken.

Dazu müssen die VBZ auch Kooperationen mit öffentlich- und privatrechtlichen Partnerinnen und Partnern eingehen.

Art. 57 des STRB DGA soll entsprechend angepasst und ergänzt werden.

Art. 57

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Die Verkehrsbetriebe erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betreiben von öffentlichen Verkehrsmitteln b) Erfassen von Marktpotentialen und Kundenbedürfnissen, Verkaufsförderung c) Zusammenarbeit mit dem Zürcher Verkehrsverbund und mit andern Verkehrsunternehmen und Erbringen von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen d) Erstellung und Unterhalt von Betriebsanlagen e) Beschaffung und Unterhalt von Rollmaterial f) Erwerb und Verwaltung betriebseigener Liegenschaften g) Geschäftsführung für die Stiftung Behinderten-Transporte Zürich 	<p>Die Verkehrsbetriebe erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreiben von öffentlichen Verkehrsmitteln; b. Erfassen von Marktpotenzialen und Kundenbedürfnissen, Verkaufsförderung; c. Zusammenarbeit mit dem Zürcher Verkehrsverbund und mit andern Verkehrsunternehmen und Erbringen von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen; d. Planung, Erstellung und Unterhalt von Betriebsanlagen; e. Beschaffung und Unterhalt von Rollmaterial; f. Erwerb und Verwaltung betriebseigener Liegenschaften; g. Geschäftsführung für die Stiftung Behinderten-Transporte Zürich; h. Angebotsplanung für den öffentlichen Verkehr im Marktgebiet; i. Erzielen von Nebenerträgen im Rahmen der ZVV-Zielvereinbarung, insbesondere durch Bewirtschaftung sowie Weiterentwicklung von Infrastruktur (namentlich Betriebsanlagen, Haltestellen und Werbeflächen im Haltestellenbereich) und Rollmaterial, auch in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen und Rechtsträgern.

Mit dem Neuerlass der ewz-VGL ist die oder der Energiebeauftragte nunmehr für die strategische Beratung bezüglich der Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Elektrizitätsbereich zuständig.

Art. 58 des STRB DGA soll entsprechend angepasst werden.

Art. 58

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Die oder der Energiebeauftragte erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Koordination der städtischen Energiepolitik b) Kommunale Energieplanung und Koordination der Teilrichtplanung Versorgung und Entsorgung c) Strategische Führung der Fördermassnahmen hinsichtlich Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Elektrizitätsbereich 	<p>Die oder der Energiebeauftragte erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Koordination der städtischen Energiepolitik; b. Kommunale Energieplanung und Koordination der Teilrichtplanung Versorgung und Entsorgung; c. Strategische Beratung bezüglich der Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Elektrizitätsbereich.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Die mit dieser Weisung geplante Revision des STRB DGA beschlägt einzig verwaltungsinterne, organisatorische Belange. Sie bewirkt keine administrative Belastung von Unternehmen. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Auf den im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin, den Vorstehern des Finanz-, des Sicherheitsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe gestellten Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA) vom 26. März 1997 (AS 172.110) wird gemäss Beilage (Entwurf vom 25. Oktober 2016) geändert.
2. Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.
3. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Finanz-, des Sicherheitsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kommunikation), das Stadtarchiv, die Kultur, Organisation und Informatik, die Wasserversorgung, die Verkehrsbetriebe und den Energiebeauftragten.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti